

EXPERTEN-TIPP

KLAGSWEISE GELTENDMACHUNG VON STORNOGEBÜHREN

Wie bereits allseits bekannt, können Privatvermieter, sofern sie z.B. die AGBH 2006 des Fachverbandes für Hotellerie in ihre Geschäftsbedingungen aufnehmen oder aber eigene, individuelle Stornobedingungen mit ihren potenziellen Gästen vereinbaren, im Falle einer kostenpflichtigen Stornierung die dafür fälligen Gebühren vom Gast verlangen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem Gast die Stornobedingungen bei Abschluss der verbindlichen Buchung tatsächlich zur Kenntnis gelangt sind. Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, in der verbindlichen Buchung auf die Stornobedingungen hinzuweisen und sie, wenn möglich, in der Buchungsbestätigung wortwörtlich wiederzugeben. So ist die vom Gesetz geforderte Transparenz gegeben und der Gast kann sich nicht im Nachhinein darauf berufen, ihm seien die Stornobedingungen des Vermieters nicht bekannt gewesen.

Die meisten betroffenen Gäste, welche eine Buchung kostenpflichtig stornieren, haben allerdings in der Regel wenig Verständnis für diese Stornogebühren und berufen sich darauf, dass entweder kein Vertrag zustande gekommen sei, sie auf die Stornobedingungen nicht aufmerksam gemacht worden seien oder aber nennen einen anderen, aus ihrer Sicht triftigen Grund, der die Zahlung der Stornogebühren ausschließt. Diesfalls wird es für den Vermieter außerordentlich schwierig, seine Ansprüche ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, da der Gast die Zahlung der Stornogebühren von vorneherein ablehnt.

Handelt es sich beim Gast um einen österreichischen Staatsbürger, kann der Anspruch selbstver-

ständiglich vor einem österreichischen Gericht durchgesetzt werden, wobei im Fall der Vereinbarung der AGBH 2006 auf die Bestimmung des § 17, insbesondere auf dessen Ziffer 4 hinzuweisen ist.

§ 17 lautet:

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellem und materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Demnach ist eine Klage auf Zahlung von Stornogebühren gegen einen **österreichischen Gast**, der kein Unternehmer und damit Verbraucher ist, bei



RA Mag. Michael Tinzl
Rechtsanwaltskanzlei
Tinzl&Frank

dem **österreichischen Gericht** einzubringen, in dessen Sprengel er seinen **Wohnsitz** oder seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** oder seinen **Beschäftigungsort** hat. Dabei handelt es sich in der Regel um den allgemeinen Gerichtsstand einer Person, der gemäß § 13 ZPO durch deren Wohnsitz bestimmt wird und der immer dann greift, wenn auf der Gegenseite ein Verbraucher steht. Storniert also z.B. ein österreichischer Gast mit Wohnsitz in Linz seine Buchung bei einem Privatvermieter in Matri am Brenner kostenpflichtig und weigert sich in der Folge, die Stornogebühren laut Mahnung zu bezahlen, steht dem Privatvermieter die Möglichkeit einer Klage offen, wobei dieselbe ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht (Bezirksgericht) in Linz einzubringen ist.

Schwieriger wird die Einbringlichmachung der Stornogebühren, wenn es sich beim Gast um einen ausländischen Staatsbürger und Verbraucher handelt. Diesfalls verneint Art 17.5 ABGH 2006 ausdrücklich die inländische Gerichtsbarkeit, was bedeutet, dass der ausländische Gast und Verbraucher an seinem allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort) seines

Herkunftslandes geklagt werden muss. Storniert also z.B. ein deutscher Gast mit Wohnsitz in Freiburg i.Br. kostenpflichtig seine Buchung bei einem Privatvermieter in Matrei a. Br. und verweigert die außergerichtliche Begleichung der Stornogebühren, ist dem Privatvermieter die Anrufung der österreichischen Gerichte nicht möglich, vielmehr muss er im Ausland klagen.

Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man die ABGH 2006 hinsichtlich Gerichtsstand und Rechtswahl nicht vereinbart haben sollte. Diesfalls ergibt sich aus der VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen die Anwendbarkeit analoger

Bestimmungen auf obige Sachverhalte.

Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, bei Buchungsanfragen ausländischer, insbesondere unbekannter ausländischer Gäste die Verbindlichkeit der Buchung von der Anweisung einer Anzahlung abhängig zu machen, um den Schaden aus einer allfälligen Stornierung zumindest zum Teil ausgleichen zu können.

UP. TO. DATE. - WEITERBILDUNGSTAGE FÜR VERMIETERCOACHES

Herbstlich willkommen heißen wurden im September wieder über 25 Vermieter- und Qualitätscoaches aus zahlreichen Ferienregionen des Landes im Innsbrucker Headquarter der Vermieterakademie. Neugierig, lernwillig und wissbegierig sind sie auch diesmal der Einladung des Verbandes der Tiroler Tourismusverbände gefolgt, um sich in aktuellen Trends schlau- und fitzumachen, damit sie dann in Folge die Tiroler Vermieterinnen in sämtlichen Fragen rund um den Beherbergungsbetrieb bestmöglich unterstützen können.

Der Tourismusexperte Mag. Daniel Orasche von Kohl & Partner führte mit ganzheitlich-touristisch-unternehmerischem Blick und besonderem Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit durch das praxisnahe, maßgeschneiderte Seminarprogramm.

Unter dem Motto „Hotel-Betriebswirtschaft leicht gemacht!“ erweiterte und vertieften die Coaches am ersten Tag beim spielerischen Zah-

lenjonglieren ihr betriebswirtschaftliches Know-How rund um wichtige Themen wie Preisgestaltung und -kalkulation, sowie Kostendeckung in Hinblick auf die steigenden Energiekosten.

Der zweite Tag widmete sich sehr praxisorientiert dem Thema „Gastgeber verstehen und selbst verstanden werden! So punkten Sie als Gastgeber-Coach“ und stand als eine Art Trainingslager für akzeptierte Partner in der Beratung und Coaching von Gastgeber-Betrieben

ganz im Zeichen kreativer Ideen für Begeisterung, dem Erkennen von Chancen, innovativem Mehrwert und passgenauen Leistungen. Ein Exkurs in motivierende Gesprächsführung rundete das Programm gemeinsam mit dem so bedeutenden Erfahrungsaustausch unter Coach-Kollegen ab.

Die eifrigen Trendscouts feilen schon jetzt an interessanten Impulsen für das kommende Jahr. Man darf gespannt auf neue Themen für weitere Vermietercoach-Treffen sein.



Quelle: VTT, Weiterbildungstage für Vermietercoaches